

Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats für die Amtsdauer 2006 bis 2010

vom 25. Oktober 2005

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahl des Kantonsrates vom 26. Februar 1984¹,

beschliesst:

1 Massgebende Vorschriften

Für die Gesamterneuerungswahl sind folgende gesetzlichen Grundlagen massgebend:

- Art. 15, 20, 22, 45 bis 52, 57 Bst. a sowie Art. 66 der Kantonsverfassung (KV) vom 19. Mai 1968 (GDB 101),
- Gesetz über die Wahl des Kantonsrates (Proporzgesetz, PG) vom 26. Februar 1984 (GDB 122.2),
- Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz, AG) vom 17. Februar 1974 (GDB 122.1),
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung, AV) vom 1. März 1974 (GDB 122.11),
- Staatsverwaltungsgesetz (StVG) vom 8. Juni 1997 (GDB 130.1),
- ergänzend die Grundsätze des Verhältniswahlrechts gemäss dem Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1).

2 Wahlverfahren, Wahlkreise und Mitgliederzahl

Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren. Jede Einwohnergemeinde bildet einen Wahlkreis.

Auf Grund des massgebenden Standes der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember 2004 beträgt die Zahl der von den Gemeinden abzuordnenden Mitglieder:

Gemeinde	Einwohnerzahl	Erste Verteilung (Mindestanspruch 610 x 4)	Zweite Verteilung (nach Verteilzahl 619)	Dritte Verteilung (gemäss grösstem Rest)	Sitzzahlen
Sarnen	9 488	0	+ 15,33		15
Kerns	5 293	0	+ 8,55	+ 1	9
Sachsln	4 465	0	+ 7,21		7
Alpnach	5 195	0	+ 8,39		8
Giswil	3 435	0	+ 5,55	+ 1	6
Lungern	1 968	4	+ 0		4
Engelberg	3 661	0	+ 5,91	+ 1	6
Insgesamt	33 505	4	+ 48	+ 3	55

3 Wahltag

Die Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats findet am *Sonntag, 12. März 2006*, statt.

4 Stimmrecht und Stimmregister

41 Stimmrecht

An der Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats können teilnehmen: Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton wohnen, mindestens 18 Jahre alt und im Stimmregister eingetragen sind (Art. 15 KV und Art. 4 AG). Wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche Entmündigte sind nicht wahlberechtigt (Art. 4 AG).

42 Stimmregister

Das Stimmregister steht den stimmberechtigten Gemeindegewohnen zur Einsicht und Abschrift offen. Es ist für die Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats ab Dienstag, 7. März 2006, geschlossen (Art. 2 AV).

43 Stimmort

Stimmort ist die Gemeinde, in der die Stimmberechtigten wohnen und angemeldet sind. Wer den Wohnsitz innerhalb des Kantonsgebietes nach der Schliessung des Stimmregisters wechselt, nimmt am bisherigen Wohnsitz als Stimmort an der Wahl teil (Art. 3 Abs. 4 AG).

5 Wahlvorschläge

51 Wählbarkeit (Art. 46 und 50 KV)

Wer stimmberechtigt ist (Ziff. 41), ist auch wählbar, ausgenommen wer bevormundet ist oder in einem voll- bzw. hauptamtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Kanton von 60 Prozent oder mehr der Normalarbeitszeit steht (Art. 38 StVG).

Angestellte und Lehrpersonen der selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, wie der Kantonalbank, des Elektrizitätswerks Obwalden, der kantonalen Ausgleichskasse, des Kantonsspitals oder der Kantonsschule, sind wählbar, ausgenommen jene, die vom Kantonsrat gewählt werden (Art. 50 Abs. 3 KV).

Eine Kandidatur ist nur in der Wohngemeinde möglich.

52 Inhalt (Art. 5 PG, Art. 36, 37 und 44 AG)

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Kantonsratsmitglieder in der betreffenden Gemeinde zu wählen sind. Die einzelnen Kandidatennamen müssen in einer Kolonne untereinander aufgeführt werden. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat darf höchstens zweimal aufgeführt (kumuliert) werden. Bei Kumulierungen sollen die betreffenden Kandidatennamen unmittelbar nacheinander aufgeführt werden.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse der Vorgeschlagenen sowie nötigenfalls den Jahrgang. Der Zusatz hinter dem Kandidatennamen „bisher“ oder „neu“ ist gestattet.

Bei der Staatskanzlei oder der Gemeindekanzlei können Formulare für den Wahlvorschlag bezogen werden.

53 Unterzeichnung (Art. 7 PG)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die gleiche Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Unterzeichnung des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.

Für den Verkehr mit den Behörden ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wahlvorschlags mit Angabe einer Stellvertretung zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die erstgenannte Person als Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags, die nachfolgende als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Die Vertreterin bzw. der Vertreter und, falls diese verhindert sind, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

54 Einreichungstermin und Bezeichnung (Art. 6 PG)

Die Staatskanzlei veröffentlicht im Amtsblatt vom 12. Januar 2006 eine Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 30. Januar 2006, bei der Einwohnergemeindekanzlei eingetroffen sein. Diese leitet sie unverzüglich zur Auslosung der Ordnungsnummer (siehe Ziff. 61) an die Staatskanzlei weiter.

Die Wahlvorschläge sind zur Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen mit einer Bezeichnung (Partei- oder Wählergruppenbezeichnung) zu versehen.

55 Auflage (Art. 40 AG)

Die provisorischen Wahlvorschläge liegen ab Montag, 30. Januar 2006, bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

56 Rückzug und Ablehnung (Art. 39 und 41 AG)

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist. Fehlt die Erklärung, so setzt der Gemeinderat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis Freitag, 3. Februar 2006, an dem eine allfällige Ablehnung bei der Gemeindekanzlei eingetroffen sein muss.

Ein Wahlvorschlag kann bis Freitag, 3. Februar 2006 eintreffend, vom Vertreter oder der Vertreterin des Wahlvorschlags im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Gemeinderat wieder zurückgezogen bzw. von der vorgeschlagenen Person, die nicht unterzeichnet hat, abgelehnt werden.

Lehnt eine Kandidatin oder ein Kandidat ab, so wird der Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen (Art. 41 AG).

57 Mehrfach Vorgeschlagene (Art. 42 AG)

Steht eine vorgeschlagene Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, so hat sie dem Gemeinderat bis Freitag, 3. Februar 2006 eintreffend, zu erklären, auf welchem Vorschlag der Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der Gemeinderat durch das Los. Auf den andern Wahlvorschlägen ist dieser Name zu streichen.

58 Prüfung und Bereinigung des Wahlvorschlags (Art. 43 AG)

Der Gemeinderat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis Dienstag, 7. Februar 2006, innert der sie bei der Gemeindekanzlei eintreffend Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von andern Vorgeschlagenen ändern können.

Sofern die Vertreterin oder der Vertreter der Unterzeichnenden nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Schluss des Wahlvorschlags angereiht.

Wird ein Mangel nicht bis Dienstag, 7. Februar 2006, behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

6 Listen und Stimmabgabe

61 Listen und Listenverbindung (Art. 8 PG)

Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Die Listen werden für den ganzen Kanton einheitlich mit einer Ordnungsnummer versehen, die vom Regierungsrat am 31. Januar 2006 ausgelost wird.

Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis Dienstag, 7. Februar 2006 eintreffend, die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder deren Vertreter beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).

Listenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken.

62 Druck und Auflage (Art. 9 und 10 PG)

Der Gemeinderat lässt für sämtliche Listen auf Papier von gleicher Grösse und Farbe Kandidatenlisten drucken, auf denen Listenbezeichnung, allenfalls Listenverbindung, Ordnungsnummer (bei Kumulationen Nummerierung gemäss Wegleitung der Staatskanzlei), die Zahl der zu wählenden Mitglieder und die Kandidatinnen und Kandidaten (mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse, allenfalls dem Zusatz „bisher“ oder „neu“ und nötigenfalls Jahrgang) vorgedruckt sind, sowie leere Wahlzettel, die so viele nummerierte Linien enthalten, als in der Gemeinde Kantonsratsmitglieder zu wählen sind.

Die gedruckten Kandidatenlisten und leeren Wahlzettel sind in je fünf Exemplaren der Staatskanzlei abzuliefern und spätestens ab Montag, 20. Februar 2006, bei der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen.

63 Zustellung (Art. 10 PG)

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten in der Woche von Montag, 13. Februar 2006, bis spätestens Samstag, 18. Februar 2006, einen vollständigen Satz der Kandidatenlisten und des leeren Wahlzettels ihres Wahlkreises zusammen mit dem Stimmrechtsausweis und der vom Kanton abgegebenen Wegleitung zu.

64 Urnenstandorte und -öffnungszeiten (Art. 28 AV)

Urnenstandorte und -öffnungszeiten in den Gemeinden werden durch die Staatskanzlei im Amtsblatt vom 2. März 2006 veröffentlicht.

Die Gemeinderäte teilen der Staatskanzlei die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten bis 24. Februar 2006 mit.

7 Ermittlung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse

71 Einsatz elektronischer Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Wahlergebnisse wird das elektronische Datenverarbeitungs-Programm der SESAM AG eingesetzt.

72 Stimmbüro (Art. 32 AG)

Das Stimmbüro der Gemeinde ermittelt die Ergebnisse gemäss den gesetzlichen Vorschriften (Art. 14 ff. PG, Art. 43 ff. AV) sowie der Wegleitung der Staatskanzlei.

73 Kantonales Wahlbüro

Der Regierungsrat bestellt für die Überwachung der Vorbereitung und Durchführung der Gesamterneuerungswahl unter dem Vorsitz der Sicherheits- und Gesundheitsdirektorin ein kantonales Wahlbüro von fünf Mitgliedern.

Das kantonale Wahlbüro ist ermächtigt, Stimmbüros, welche die Formulare unvollständig oder unrichtig ausgefüllt haben, telefonisch zur ordnungsgemässen Erledigung aufzubieten.

74 Mitteilungen (Art. 48 AV)

Sofort nach Ermittlung und Kontrolle ist die Zahl der eingegangenen Stimmzettel sowie der auf die einzelnen Parteien bzw. Wählergruppen entfallenden unveränderten und veränderten Kandidatenlisten und Wahlzettel im Wahlprogramm zuhanden des kantonalen Wahlbüros einzugeben.

Nach Abschluss der Auszählerarbeiten ist das Protokoll über das Wahlergebnis der Staatskanzlei umgehend zuzustellen.

Der Gemeinderat veröffentlicht ein Doppel des Wahlprotokolls im Anschlagkasten. Die Gewählten werden vom Gemeinderat schriftlich benachrichtigt.

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Wahlergebnisse im Amtsblatt vom 16. März 2006.

75 Aufbewahrung des Stimmmaterials (Art. 48 und 49 AV)

Das Stimmmaterial ist von der Gemeindekanzlei in versiegelten und beschrifteten Paketen aufzubewahren, und zwar getrennt nach:

- a. Auszählformularen,
- b. gültigen Stimmzetteln,
- c. ungültigen Stimmzetteln.

Die Stimmrechtsausweise sind nach der Durchführung der statistischen Erhebung über die Stimmbeteiligung ebenfalls bei der Gemeindekanzlei in versiegelten Paketen aufzubewahren.

Die Vernichtung wird nach der Erhaltung der Gesamterneuerungswahl durch die Staatskanzlei angeordnet.

76 Statistische Erhebungen (Art. 49 AV)

Es wird am 12. März 2006 eine Erhebung über die Stimmbeteiligung nach Geschlecht und Altersgruppen durchgeführt.

Die Einwohnergemeinden melden bis 5. Mai 2006 der Staatskanzlei mittels Formular nach Geschlecht und folgenden Altersgruppen getrennt die Anzahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden:

Stimmberechtigte
Jahrgang

1988 bis 1982

1981 bis 1977

1976 bis 1967

1966 bis 1957

1956 bis 1947

1946 bis 1937

1936 und ältere

Die Staatskanzlei wird beauftragt, anhand der Auszählformulare und der ungültigen Stimmzettel das Wahlergebnis statistisch auszuwerten und darüber dem Regierungsrat zuhanden der politischen Parteien Bericht zu erstatten.

8 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Sarnen, 25. Oktober 2005

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Matter
Landschreiber: Urs Wallimann

¹ GDB 122.2

Anhang
zu den Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahl des Kantonsrats für die Amtsdauer 2006 bis 2010:
Verzeichnis der Fristen

Was/Anordnung	Gesetzliche Grundlage ¹	Datum
Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge im Amtsblatt	6/1 PG	12. Januar 2006
Einreichung der Wahlvorschläge	6/2 PG	30. Januar 2006
Auflage der provisorischen Wahlvorschläge	40 AG	30. Januar 2006
Auslosung der Ordnungsnummer durch Regierungsrat	8 PG	31. Januar 2006
Rückzug von Wahlvorschlägen	39 AG	3. Februar 2006
Ablehnung des Wahlvorschlags	41/2 AG	3. Februar 2006
Erklärung mehrfach vorgeschlagener über Listenzugehörigkeit	42 AG	3. Februar 2006
Verbesserungen (Ersatzvorschläge, Bezeichnung des Wahlvorschlags)	43/2 AG	7. Februar 2006
Erklärung über Listenverbindung	8 PG	7. Februar 2006
Druck von Listen, Wahlzettel und Stimmrechtsausweis	10 PG	bis 9. Februar 2006
Zustellung von Listen, Wahlzettel und Stimmrechtsausweis an Stimmberechtigte	10 PG	13. bis 18. Februar 2006
Listenaufgabe bei Gemeindeganzlei	9 PG	20. Februar 2006
Wahlsonntag		12. März 2006
Veröffentlichung Wahlergebnis	48/4 AV	16. März 2006
Ablauf Beschwerdefrist	54a AG	20. März 2006

¹ AG = Abstimmungsgesetz
AV = Abstimmungsverordnung
PG = Proporzgesetz